

Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe

- Untere Naturschutzbehörde -



Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe
Wittenburger Chaussee 13 * 19246 Zarrentin am Schaalsee

Allgemeinverfügung zum Angeln in den Pflegezonen des Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nummer 7 des Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (BRElbeG M-V) ergeht die folgende Allgemeinverfügung:

- I. Außerhalb der Straßen, Wege und gekennzeichneten Wanderwege ist das Betreten der Pflegezone zum Zwecke der Angelnutzung nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen gestattet:

- II. Das Angeln ist in den in den beigefügten Karten eingezeichneten Angelruhezonen verboten.

- III. Erreichen und Unterhaltung der Angelstelle
 1. Zum Aufsuchen der Angelplätze sind zur Vermeidung von Störungen sichtbare Pfade zu nutzen, soweit diese vorhanden sind. Sofern keine sichtbaren Pfade vorhanden sind, ist die kürzeste Strecke vom Parkplatz, der Straße oder Weg zum Gewässer zu wählen.
 2. Auf dem Weg zur Angelstelle und beim Angeln sind Angelruhezonen nicht zu betreten oder zu durchqueren und gesetzlich geschützte Biotope nicht zu beeinträchtigen.
 3. Zum Angeln dürfen die Ufer der Elbe von den Zugängen aus jeweils 300 m links und rechts begangen werden. Die offenen, sandigen Abschnitte zwischen den Buhnen dürfen generell bei Niedrigwasser im gesamten Uferbereich der Elbe begangen werden.
 4. Zum Angeln dürfen die Ufer der Flüsse Sude, Schaale, Krainke, Rögnitz und Löcknitz von den jeweiligen Zugängen unter Beachtung der in Nummer III.1 und III.2 getroffenen Regelungen begangen werden.
 5. Andere Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Landeswassergesetz (§ 74 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3, Betreten und Befahren der Deiche), die Gewässerordnung des Landesanglerverbandes M-V sowie das Privatrecht von Eigentümern und Nutzern bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt und sind zu beachten.



Organisation der
Vereinten Nationen für
Bildung, Wissenschaft,
Kultur und Kommunikation

Program
Der Mensch
und die
Biosphäre

Hausanschrift:
Biosphärenreservatsamt
Schaalsee-Elbe
Wittenburger Chaussee 13
19246 Zarrentin am Schaalsee

Telefon: 038851-302-0
Fax: 038851-302-20
E-Mail: poststelle@afbr-schaalsee.mvnet.de
Internet: www.schaalsee.de
www.elbetal-mv.de

- IV. Die vorhandenen Angelstellen und deren unmittelbaren Zugänge können im bisherigen Umfang unterhalten werden. Darüber hinausgehende Maßnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe.
- V. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden ordnungsrechtlich sowie nach Maßgabe des § 11 BRElbeG M-V als Ordnungswidrigkeiten verfolgt.

Hinweise:

- I. Von der Allgemeinverfügung nicht berührt sind
1. der Schutz der Horst- und Neststandorte von Adlern, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörchen und Kranichen gemäß § 23 Absatz 4 und 6 NatSchAG M-V,
 2. der gesetzliche Schutz von Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V,
 3. sowie das Verschlechterungsverbot in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie in Vogelschutzgebieten gemäß § 21 Absatz 2 Satz 2 NatSchAG M-V.
- II. In der Pflegezone sind die Verbote zum Zelten, Lagern und Feuermachen gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 3 BRElbeG M-V zu beachten.

Von den unter den Hinweisen unter Ziffer II. aufgezählten gesetzlichen Verboten sind die folgenden im Zusammenhang mit dem Angeln ausgeführten Tätigkeiten nicht erfasst:

1. Die zeitweise Benutzung von Wetterschutzvorrichtungen (Anglerzelte, Schirmzelte, Überwurfzelte) ist zulässig und unterliegt nicht dem Begriff „Zelten“ wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - a) Wetterschutzvorrichtungen dienen dem vorübergehenden Schutz vor Witterungsunbilden bei der Ausübung des Angelns,
 - b) verfolgen mit der Aufstellung nicht das Ziel, eine Übernachtung zu ermöglichen,
 - c) dürfen keinen Raum für mehr als 2 Personen bieten,
 - d) haben keinen mit dem Zelt fest verbundenen, wasserundurchlässigen (Zelt-) Boden,
 - e) sind ausschließlich in gedeckten Farben zu nutzen, die in der Landschaft nicht störend wirken.

Zum Schutz vor Witterungsunbilden dürfen Wetterschutzvorrichtungen beim Angeln sowohl in der Nacht als auch am Tage benutzt werden.

2. Das Grillen zum Zweck der Zubereitung einer kleineren Mahlzeit ist kein Feuer im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 3 des BRELbeG M-V und deshalb vom Verbotstatbestand des Gesetzes nicht erfasst.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung und die unter II. bezeichneten Karten können in dem Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe, Wittenburger Chaussee 13, 19246 Zarrentin oder dem Sitz des Dezernates Gebietsmanagement und Betreuung Elbe des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe in 19258 Boizenburg/Elbe, Am Elberg 8 während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Die Unterlagen können außerdem im Internet unter www.elbetal-mv.de abgerufen werden.

Weiterhin liegen die oben genannten Unterlagen in den nachfolgenden Ämtern zur Einsichtnahme während der üblichen Dienstzeiten aus:

Amt Boizenburg-Land	Fritz-Reuter-Straße 3	19258	Boizenburg
Amt Dömitz-Malliß	Goethestr. 21	19303	Dömitz
Amt Hagenow-Land	Bahnhofstraße 25	19230	Hagenow
			Zarrentin am
Amt Zarrentin	Kirchplatz 8	19246	Schaalsee
Amt Ludwigslust-Land	Wöbbeliner Str. 5	19288	Ludwigslust
Stadt Boizenburg	Kirchplatz 1	19258	Boizenburg
Stadt Lübtheen	Salzstraße 17	19249	Lübtheen

Begründung:

Das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe ist Teil einer in Mitteleuropa einzigartigen naturnahen Stromlandschaft. Das während der letzten Eiszeit gebildete, bis zu 20 Kilometer breite Urstromtal der Elbe ist noch heute vielfach vom natürlichen Hochwassergeschehen der Elbe und deren Nebenflüssen beeinflusst. Diese Niederungen zeichnen sich durch eine Vielfalt stromtaltypischer Standorte, Lebensräume, Lebensgemeinschaften sowie Pflanzen- und Tierarten aus. Der gesamte Landschaftsraum ist von besonderer Eigenart und Schönheit und aus Naturschutzsicht hochgradig schutzwürdig und schutzbedürftig. Durch die über Jahrzehnte währende deutsch-deutsche Teilung war das Elbetal lange Zeit nicht im Fokus von Schifffahrt und Landwirtschaft. Die Ufer sind nicht wie bei anderen deutschen Strömen auf langen Strecken massiv befestigt. Die Elbe ist der einzige sandführende Strom in Deutschland. Die Niederungen der Elbe und der Nebenflüsse sind von wechselnden Wasserständen und teils extensiver Bewirtschaftung bestimmt.



Hausanschrift:
Biosphärenreservatsamt
Schaalsee-Elbe
Wittenburger Chaussee 13
19246 Zarrentin am Schaalsee

Telefon: 038851-302-0
Fax: 038851-302-20
E-Mail: poststelle@afbr-schaalsee.mvnet.de
Internet: www.schaalsee.de
www.elbetal-mv.de

So besteht heute eine einzigartige Kulturlandschaft, die es weiter zu erhalten und mit den verschiedenen Nutzungsansprüchen in Einklang zu bringen gilt.

Das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe kann dem gemäß auf der Grundlage des § 7 Absatz 2 Nr. 7 des Gesetzes über das Biosphärenreservat Schaalsee-Elbe (BREIbeG M-V) durch Allgemeinverfügungen Bereiche in der Pflegezone festlegen, in denen das Angeln verboten ist. Zudem können in dieser Allgemeinverfügung auch Maßgaben zum Erreichen und zur Unterhaltung der Angelstellen festgelegt werden.

Die Regelungen in der Allgemeinverfügung sind geeignet, den Schutzzweck zu erfüllen. Sie sind angemessen und stellen keine unzumutbare Belastung dar. Das Verbot des Angelns in den Angelruhezonen stellt sicher, dass Störungen der in diesen Bereichen sensiblen Flora und Fauna vermieden werden. Die Regelungen betreffen die Pflegezonen, die die europäischen Schutzgebiete rechtlich sichern (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete). Besonders zu schützen sind in diesen Gebieten z.B. Fischotter und Biber, einige Fischarten wie z.B. Bitterling, Steinbeißer und Schlammpeitzger, Vogelarten wie Eisvogel, Flussuferläufer und viele Röhrichtbrüter und geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen wie Schlammbänke an großen Flüssen (LRT 3270), flussbegleitende Auwälder (91E0), Röhrichte und verschiedene Grünlandlebensräume)

Die weiteren Regelungen stellen keine Belastungen der Angler dar, sondern sichern Ihnen die Ausübung ihres Angelsports, der aufgrund der Verbote des BREIbeG sonst nicht möglich wäre. Das Verbot, in der Pflegezone gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 1 BREIbeG M-V Flächen außerhalb der Wege und gekennzeichneten Wanderwege zu betreten, würde in einer Vielzahl von Fällen zur Folge haben, dass die Angler ihre traditionellen Angelplätze nicht mehr erreichen können. Diese Belastungen durch das BREIbeG M-V werden durch die Regelungen der Allgemeinverfügung minimiert.

Der Hinweis auf die gesetzlich geschützten Biotope in Ziffer III. 2 der Allgemeinverfügung hat ebenso wie der Hinweis auf andere Gesetze und Verordnungen in Ziffer III Nr. 5 keinen eigenen belastenden Regelungsinhalt, sondern weist die Adressaten der Allgemeinverfügung deklaratorisch auf andere zu beachtende gesetzliche Regelungen hin. Dies gilt auch für die in den Hinweisen unter Ziffer I aufgeführten Bestimmungen.

Die Ausführungen unter Ziffer II der Hinweise zu den Wetterschutzvorrichtungen und dem Grillen dienen der Begriffsklärung für die Angler und damit der Rechtssicherheit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe, Wittenburger Chaussee 13, 19246 Zarrentin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Zarrentin, den 11.05.2015

Klaus Jarmatz
Leiter des Amtes

Anlagen: Karten 1 - 8